

Weidezäune und Abwehrnetze Tödliche Fallen für Schafe, Rehe, Igel, Vögel & Co.

Christine Künzli, M.Law, stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin (TIR)

eidezäune sollen in erster Linie Tiere auf der Weide halten, gleichzeitig aber auch vor Wildtieren, Hunden und uns Menschen schützen. «Verwilderte» Stacheldrähte, die achtlos weggeworfen oder liegen gelassen wurden sowie andere nicht korrekt befestigte Zäune und Netze stellen aber eine grosse Gefahr dar – allem voran für Wildtiere. Immer wieder müssen verhedderte Rehe. Füchse. Wildschweine oder Vögel befreit werden. Es trifft aber auch Nutztiere wie Schafe, Rinder und Pferde, die mit dem Kopf oder einem Bein im Draht oder Maschenzaun hängen bleiben. Hinsichtlich des Gefahrenpotenzials ist nicht nur die Art der Umzäunung, sondern insbesondere auch deren Wartung und regelmässige Kontrolle ausschlaggebend.

Verwaister Stacheldraht

Stacheldraht war lange Zeit eines der wenigen nützlichen Zaunsysteme und ist deshalb auch heute noch weit verbreitet. Mittlerweile hat der Stacheldraht aber ausgedient, da es heute effizientere und vor allem tierfreundlichere Varianten gibt. Dennoch ist die Verwendung von Stacheldraht gemäss Schweizer Tierschutzgesetzgebung grundsätzlich erlaubt und nur bei Lamas, Alpakas und Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere) verboten. Und auch hier sieht die Tierschutzverordnung sogar noch eine Ausnahme vor: Bei weitläufigen Pferdeweiden, die über eine gut sichtbare zusätzliche Begrenzung verfügen – z.B. einen Waldrand oder die im Jura typischen Trockenmauern – kann Stacheldraht genehmigt werden. Gerade bei weitläufigen Weiden wäre ein Verbot indes wichtig, weil sie aus Zeitgründen nicht regelmässig kontrolliert werden.

Weidenetze

Neben Stacheldraht bedeuten vor allem die in der Schafhaltung häufig verwendeten, besonders reissfesten «FlexiNet»-Weidezäune mit eingearbeitetem Chromnickeldraht zwecks ausreichender Stromversorgung eine grosse Gefahr sowohl für die innerhalb

der Weide gehaltenen Nutztiere als auch für Wildtiere. Die Zäune vermögen die Tiere zwar vor Eindringlingen und folgenschweren Ausbrüchen zu schützen. Verfängt sich jedoch ein Tier in einem zu lose gespannten Zaun, sind Schmerzen, Leiden und Panik sowie in manchen Fällen erhebliche Verletzungen die unvermeidbare Folge. Insbesondere unerfahrene Jungtiere geraten immer wieder in stromführende Zaunnetze und verharren unter Umständen während Stunden in ihrer misslichen Lage, bis sie vom Tierhalter oder von Passanten von ihrer Tortur befreit werden. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) empfiehlt in seinem Merkblatt zum richtigen Umgang mit Weidezäunen unter anderem, diese erst kurz vor dem Einsatz sowie gut gespannt aufzustellen, täglich zu kontrollieren, wöchentlich freizumähen und nach Abzug der Nutztiere unverzüglich zu entfernen. Als Alternative zu den gefährlichen Weidenetzen werden sogenannte Litzenzäune empfohlen. Vom Einsatz von Stacheldraht wird generell abgeraten. Bei stromführenden Umzäunungen sollte der unterste Draht mindestens 25 cm vom Boden entfernt angebracht werden, damit kleine Wildtiere wie Igel und Wiesel gefahrlos darunter durchschlüpfen können.

Strafbarkeit der Tierhaltenden

Die Tierschutzverordnung schreibt vor, dass Unterkünfte und Gehege so gebaut und eingerichtet sein müssen, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist, ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird, sie sich darin arttypisch verhalten und nicht entweichen können. Die mangelhafte Kontrolle und Wartung der Umzäunung ist aufgrund der Garantenstellung der Tierhaltenden strafbar. Dies gilt bereits, wenn für Nutz- oder Wildtiere aufgrund der besonderen Umstände eine konkrete Gefahr besteht, dass sie sich im Zaun verheddern können. Als entsprechende konkrete Gefahr sind etwa schlecht befestigte Zäune zu nennen. Zäune, die nicht mehr

benötigt werden und zurückgelassen herumliegen, stellen ebenfalls eine konkrete Gefahr für Wildtiere dar. Aber auch Zaunsysteme, die in bekannten Wildtierkorridoren errichtet werden, können zu strafrechtlicher Verantwortung führen, wenn keine adäquaten Massnahmen zum Schutz von Wildtieren erfolgen. Nimmt der Tierhaltende die Verursachung von Belastungen bei Wildtieren durch sein unachtsames Verhalten billigend in Kauf, macht er sich unter Umständen einer versuchten eventualvorsätzlichen Tierquälerei schuldig. Verfangen sich tatsächlich Tiere im Zaun, ist aufgrund des mutmasslich erheblichen Leidens, der Schmerzen und der Angst sowie allfälliger Schäden von einer Misshandlung auszugehen. Sollte das betroffene Tier den erlittenen Belastungen erliegen, wäre der Tatbestand der qualvollen Tötung erfüllt.

STIFTUNG FÜR DAS



Christine Künzli (M.Law)
ist stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin
bei der Stiftung für das
Tier im Recht (TIR).
Mehr Infos über die wichtigen Aufgaben dieser Stiftung
erfahren Sie unter:
www.tierimrecht.org

26 | VEG-INFO 2023-1